

Vorlesung Staatsrecht II

Prof. Dr. Dr. Durner

Gliederung

A. Allgemeine Grundrechtslehren

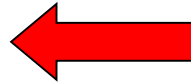
B. Einzelne Grundrechte

I. Die Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 1 Abs . 1 GG)

II. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) als allgemeine Handlungsfreiheit

III. Allgemeine Freiheitsrechte

IV. Gleichheitsrechte



V. Grundrechte zur Gewährleistung geistiger Freiheit und Kommunikation

VI. Wirtschaftliche Grundrechte

VII. Grundrechte im Bereich von Ehe und Familie, Kindererziehung und Schule

VIII. Grundrechte mit internationalem Bezug

IX. Grundrechte mit Rechtsschutzfunktion

C. Grundrechtsschutz im Verfahren der Verfassungsbeschwerde

IV. Gleichheitsrechte I

„Gleichheit“ und „Freiheit“ stehen nach verbreiteter Auffassung in einem **Spannungsverhältnis**. Abgesehen von dem speziellen Fall des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG und der allgemeinen Direktive des Sozialstaatsprinzips fordert das Grundgesetz jedoch vom Staat **keine aktive Herstellung** von nicht vorhandener Gleichheit. Gegenüber dem Staat sind Freiheits- und Gleichheitsrechte daher in gleicher Weise für den Bürger **durchsetzbare Grundrechte**.

Zur begrenzten mittelbarer Drittwirkung *BVerfGE* 148, 267 (kein willkürlicher Ausschluss von allgemein zugänglichen Veranstaltungen) und dazu BGH, Urt. v. 5.5.2021 - VII ZR 78/20: 44-Jähriger will auf Party für Publikum zwischen 18 und 28

IV. Gleichheitsrechte II

Allerdings weisen Freiheits- und Gleichheitsrechte strukturell erhebliche Unterschiede auf, die zu einem abweichenden Prüfungsaufbau führen.

→ Folie „Systematik der Grundrechtsprüfung“, Punkt 2 g
„Besonderheiten von Gleichheitsgrundrechten“

Namentlich definiert der allgemeine Gleichheitssatz **keinen gegenständlichen Schutzbereich**, sondern verbietet für alle Lebensbereiche willkürliche staatliche Ungleichbehandlungen.

1. Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Entgegen dem Wortlaut („... sind vor dem Gesetz gleich“) ist gemäß Art. 1 Abs. 3 GG **auch der Gesetzgeber** an den Gleichheitssatz gebunden → keine bloße Rechtsanwendungsgleichheit, vgl. auch Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG (Allgemeinheit).

Bei der Beeinträchtigung von Gleichheitsgrundrechten sind zu prüfen:

- a) Anwendbarkeit eines speziellen Gleichheitssatzes oder von Art. 3 Abs. 1 GG?
- b) Feststellung einer **Ungleichbehandlung** von wesentlich Gleichem oder **Gleichbehandlung** von wesentlich Ungleichem
- c) Verfassungsrechtliche **Rechtfertigung der Ungleichbehandlung**

1. Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) Zu b): *Feststellung einer Ungleichbehandlung I*

Da von Natur aus alle Menschen, Situationen und Menschengruppen ungleich und allenfalls vergleichbar sind, bedarf es zunächst der **Vergleichsgruppenbildung**. Dabei sind **bestimmte Differenzierungskriterien** insbesondere nach Art. 3 Abs. 3 GG von vornherein **verboten**.

Vgl. dazu BVerfGE 85, 191, 206 „Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen“: „Das Geschlecht darf **grundsätzlich** - ebenso wie die anderen in Absatz 3 genannten Merkmale - **nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung** herangezogen werden. Das gilt auch dann, wenn eine Regelung nicht auf eine nach Art. 3 Abs. 3 GG verbotene Ungleichbehandlung angelegt ist, sondern in erster Linie andere Ziele verfolgt.“

1. Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) Zu b): *Feststellung einer Ungleichbehandlung II*

Denkbar ist jedoch selbst insoweit in engen Grenzen eine verfassungsimmanente Rechtfertigung auf Grund **kollidierenden Verfassungsrechts**; lesenswert dazu OVG Münster, JuS 2019, 95 ff. mit Anmerkung *Waldhoff* – zum sog. Racial Profiling

1. Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1GG)

Zu b): Feststellung einer Ungleichbehandlung III

Selbst von diesem Differenzierungsverbot gibt es jedoch **Ausnahmen**, vgl. *BVerfGE* 85, 191, 207: „Differenzierende Regelungen können vielmehr zulässig sein, soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich sind. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.“

➔ **Beispiel** Mutterschutz

Zwischen den Vergleichsgruppen muss eine **Ungleichbehandlung** vorliegen. Dabei kann aber der Gleichheitssatz stets nur in Bezug auf denselben handelnde Rechtsträger angewendet werden; *Günter Dürig*: „Die Bundesstaatlichkeit ist eine „offene Flanke“ der Gleichheit.“

1. Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Zu c): *Rechtfertigung der Ungleichbehandlung* I

Soweit eine gemeinsame Vergleichsgruppe gebildet wurde, ist zu untersuchen, ob die Ungleichbehandlung sich **rechtfertigen** lässt.

Nach der älteren **Willkürformel** beschränkte sich der allgemeine Gleichheitssatz auf ein Willkürverbot, vgl. etwa *BVerfGE* 4, 144, 155: „Der Gesetzgeber ist an den allgemeinen Gleichheitssatz in dem Sinne gebunden, dass er weder wesentlich Gleiches **willkürlich ungleich** noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandeln darf. Von einer Willkür des Gesetzgebers darf man aber nicht schon dann sprechen, wenn er im Rahmen seines freien Ermessens unter mehreren gerechten Lösungen im konkreten Falle nicht die „zweckmäßigste“, „vernünftigste“ oder „gerechteste“ gewählt hat, vielmehr nur dann, wenn sich ein **sachgerechter Grund** für eine gesetzliche Bestimmung nicht finden lässt“

1. Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Zu c): *Rechtfertigung der Ungleichbehandlung II*

Nach der sog. **neuen Formel** des BVerfG ist ein Gleichheitsverstoß gegeben, wenn zwischen zwei vergleichbaren **Personengruppen** keine Unterschiede **von solcher Art und solchem Gewicht** bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.

- ➔ nach dieser neuen Formel gelten strengere Anforderungen an die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung, da **Abwägung** erforderlich ist, die aber nach h.M. hinter einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung zurück bleibt.

1. Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Zu c): *Rechtfertigung der Ungleichbehandlung III*

Vgl. erneut *BVerfGE* 85, 191, 210 „Nachtarbeitsverbot“: „§ 19 Abs. 1 AZO verstößt außerdem gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil die Regelung Arbeiterinnen ohne zureichenden Grund anders behandelt als weibliche Angestellte. Der **allgemeine Gleichheitssatz** des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es dem Gesetzgeber, die Rechtsverhältnisse verschiedener **Personengruppen** differenzierend zu behandeln, wenn zwischen ihnen keine **Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht** bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Damit ist es nicht zu vereinbaren, dass Arbeiterinnen im Hinblick auf Nachtarbeit anders behandelt werden als weibliche Angestellte. Gerechtfertigt sein könnte die Ungleichbehandlung der beiden Gruppen von Arbeitnehmerinnen nur, wenn weibliche Angestellte durch Nachtarbeit weniger belastet würden als Arbeiterinnen. Dafür gibt es aber keinen Beleg.“

2. Spezielle Gleichheitsrechte

Die speziellen Gleichheitssätze oder **Differenzierungsverbote** verbieten bestimmte Differenzierungen von vornherein. Sie können daher auch nicht im Einzelfall gerechtfertigt sein. Nach herrschender Sicht sind insoweit sowohl Benachteiligungen als auch Bevorzugungen verboten

Ihre Existenz erklärt sich zum Teil auch **historisch**, da sich der allgemeine Gleichheitssatz in Deutschland erst allmählich aus dem Zusammenfügen besonderer Gleichheitssätze – etwa der Besteuerungsgleichheit – herausgebildet hat. Die wichtigsten dieser Verbote sind

- Gleichheit von **Männern und Frauen**, Art. 3 Abs. 2 und 3 GG
- Weitere **Differenzierungsverbote** des Art. 3 Abs. 3 GG, u.a. **Rasse**: Menschengruppen mit bestimmten (vermeintlich) biologisch vererbbaaren Merkmalen; **Herkunft**: die soziale Abstammung oder Verwurzelung
- Gleichheitsschutz von **Ehe und Familie**, Art. 6 Abs. 1 GG:
Verheiratete dürfen gegenüber Nichtverheirateten, Eltern gegen Kinderlosen, die Ehe gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften schlechter gestellt werden, vgl. *BVerfGE* 6, 55 „Ehegattensplitting“, aber auch *BVerfGE* 105, 313 (349 f.) „Lebenspartnerschaftsgesetz“

2. Spezielle Gleichheitsrechte

a) Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG) I

Diese durch Verfassungsänderung 1994 um einen Satz 2 ergänzte Norm will – so *BVerfGE* 85, 191, 207 – „nicht nur Rechtsnormen beseitigen, die Vor- oder Nachteile an Geschlechtsmerkmale anknüpfen, sondern für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen. Er zielt auf die **Angleichung der Lebensverhältnisse**.“

→ Art. 3 Abs. 3 GG normiert ein **absolutes Differenzierungsverbot** im Hinblick auf das Geschlecht. Art. 3 Abs. 2 GG stellt daneben einen **objektivrechtlichen Auftrag** zur Herstellung tatsächlicher Gleichberechtigung.

→ Mit diesem Ziel kann **Ungleichbehandlung der Geschlechter** ausnahmsweise **zulässig** sein.

2. Spezielle Gleichheitsrechte

a) Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG) IIM

Vgl. dazu BVerfGE 92, 91, 109 „Feuerwehrabgaben“: „Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind **an das Geschlecht anknüpfende** differenzierende **Regelungen mit Art. 3 Abs. 3 GG** nur vereinbar, soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich sind. Art. 3 Abs. 2 GG enthält daneben keine weitergehenden oder speziellen Anforderungen. Sein über das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG **hinausreichender Regelungsgehalt** besteht darin, dass er ein **Gleichberechtigungsgebot** aufstellt und dieses auch auf die **gesellschaftliche Wirklichkeit** erstreckt. Das ist inzwischen durch die Anfügung von Satz 2 in Art. 3 Abs. 2 GG ausdrücklich klargestellt worden. Fehlt es an zwingenden Gründen für eine Ungleichbehandlung, lässt sich diese nur noch im Wege einer **Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht** legitimieren. Insoweit kommt vor allem das erwähnte Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG in Betracht, das den Gesetzgeber berechtigt, **faktische Nachteile**, die typischerweise Frauen treffen, durch begünstigende Regelungen auszugleichen. Die Feuerwehrdienstpflicht, an die die Abgabepflicht anknüpft, ist mit Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbar. ... Es sind indes keine Gründe festzustellen, die eine Beschränkung der Feuerwehrdienstpflicht auf Männer zwingend erforderlich machen, um Probleme zu lösen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten.“

2. Spezielle Gleichheitsrechte

b) Gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 33 Abs. 2 und 3 GG) I

Aus Art. 33 Abs. 2 GG normiert einen **Anspruch auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung** des Einstellungs- oder Beförderungsbewerbers über seine Bewerbung.

Vgl. dazu *BVerfGE* 108, 282, 295 „**Kopftuchverbot**“: „Art. 33 Abs. 2 GG eröffnet jedem Deutschen nach Maßgabe seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Das **grundrechtsgleiche Recht** des Art. 33 Abs. 2 GG gewährleistet das **Maß an Freiheit der Berufswahl**, das angesichts der von der jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft zulässigerweise begrenzten Zahl von Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst möglich ist. Art. 33 Abs. 2 GG vermittelt **keinen Anspruch auf Übernahme** in ein öffentliches Amt. Der Zugang zu einer Tätigkeit in einem öffentlichen Amt (die Zulassung zum Beruf, die gleichzeitig die freie Berufswahl betrifft) darf insbesondere durch subjektive Zulassungsvoraussetzungen beschränkt werden.“

2. Spezielle Gleichheitsrechte

b) Gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 33 Abs. 2 und 3 GG) II

BVerfGE 108, 282, 296: „Der Gesetzgeber hat bei der Aufstellung von **Eignungskriterien** für das jeweilige Amt und bei der Ausgestaltung von Dienstpflichten, nach denen die Eignung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst zu beurteilen ist, grundsätzlich eine **weite Gestaltungsfreiheit**. **Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit** ergeben sich aus den **Wertentscheidungen in anderen Verfassungsnormen**; insbesondere die **Grundrechte** setzen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers Schranken... Wird schon der Zugang zu einem öffentlichen Amt im Hinblick auf ein künftiges Verhalten des Bewerbers verweigert, das unter grundrechtlichem Schutz steht, muss sich die Annahme eines hierauf gestützten Eignungsmangels ihrerseits vor dem betroffenen Grundrecht rechtfertigen lassen.“

2. Spezielle Gleichheitsrechte

b) Gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 33 Abs. 2 und 3 GG) III

BVerfGE 108, 282, 298: „Auch Art. 33 Abs. 3 GG ist berührt. Danach ist die Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig von dem religiösen Bekenntnis (Satz 1); niemandem darf aus der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder zu einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen (Satz 2). Mithin ist ein **Zusammenhang zwischen der Zulassung zu öffentlichen Ämtern und dem religiösen Bekenntnis ausgeschlossen.**“

2. Spezielle Gleichheitsrechte

b) Gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 33 Abs. 2 und 3 GG) VI

BVerfGE 108, 282, 307: „Für eine **konkrete Gefährdung** des Schulfriedens durch das Auftreten der Beschwerdeführerin mit Kopftuch sind im fachgerichtlichen Verfahren **keine** greifbaren **Anhaltspunkte** sichtbar geworden. Die Befürchtung, dass Konflikte mit Eltern auftreten könnten, welche die Unterrichtung ihrer Kinder durch eine ein Kopftuch tragende Lehrerin ablehnen, kann sich nicht auf Erfahrungen mit der bisherigen Lehrtätigkeit der Beschwerdeführerin als Referendarin stützen. Für ein mit der **Abwehr abstrakter Gefährdungen** begründetes Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, reicht die im Land Baden-Württemberg geltende beamten- und schulrechtliche **Gesetzeslage** nicht aus.“

2. Spezielle Gleichheitsrechte

b) Gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 33 Abs. 2 und 3 GG) VII

BVerfGE 138, 296, 347 f. (Kopftuch II): „Die Bestimmung [Artikel 33 Abs. 3 Satz 2 GG] verbietet es, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern aus Gründen zu verwehren, die mit der in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützten **Glaubensfreiheit unvereinbar** sind. Dies schließt die Begründung von Dienstpflichten nicht aus, die in die Glaubensfreiheit von Amtsinhabern und Bewerbern um öffentliche Ämter eingreifen und damit für glaubensgebundene Bewerber den Zugang zum öffentlichen Dienst erschweren oder gar ausschließen. Solche etwaigen Pflichten sind jedoch den strengen Rechtfertigungsanforderungen unterworfen, die für Einschränkungen der vorbehaltlos gewährleisteten Glaubensfreiheit gelten.“

Vgl. auch *BVerfGE* 153, 1, 37 f. (Kopftuch III)

2. Spezielle Gleichheitsrechte

c) Wahlrechtsgleichheit

(Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG)

Wie ist das **Verhältnis** von Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG?

- ➔ Nach **früherer** Rechtsprechung war die Wahlrechtsgleichheit ein **spezieller Anwendungsfall** des allgemeinen Gleichheitssatzes.
- ➔ Nach *BVerfGE* 99, 1 ff. „Bayerische Kommunalwahlen“ ist die Wahlrechtsgleichheit gegenüber Art. 3 ein **aliud**, so dass Wahlrechtsgleichheitsverstöße auf Landes- und Kommunalebene nicht durch Verfassungsbeschwerde gerügt werden können.
- ➔ Die **Chancengleichheit politischer Parteien** hingegen wird weiterhin als spezielle Ausprägung von Art. 3 Abs. 1 GG, nicht von Art. 38 Abs. 1 GG angesehen (*BVerfGE* 99, 1, 10).

2. Spezielle Gleichheitsrechte

d) Sonstige Ausprägungen des Gleichheitssatzes: Besteuerungsgleichheit

Es sollen nicht alle Bürger „gleich viel“ Steuern zahlen, sondern angemessen viel (sog. Leistungsfähigkeitsprinzip)

Vgl. *BVerfGE* 93, 121, 134 „**Einheitswerte**“: „Der Gleichheitssatz verlangt für das Steuerrecht, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Das danach - unbeschadet verfassungsrechtlich zulässiger Differenzierungen - gebotene Gleichmaß verwirklicht sich in dem Belastungserfolg, den die Anwendung der Steuergesetze beim einzelnen Steuerpflichtigen erreicht. Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist bereichsspezifisch anzuwenden ... Bestimmt der Gesetzgeber für das gesamte steuerpflichtige Vermögen einen einheitlichen Steuersatz, so kann eine gleichmäßige Besteuerung nur in den Bemessungsgrundlagen der je für sich zu bewertenden wirtschaftlichen Einheiten gesichert werden. Die Bemessungsgrundlage muss deshalb auf die Ertragsfähigkeit der wirtschaftlichen Einheiten sachgerecht bezogen sein und deren Werte in ihrer Relation realitätsgerecht abbilden.“

→ Verletzung des Gleichheitssatzes dadurch, dass Grundvermögen nach den Einheitswerten von 1964 besteuert wurde, Kapital- und sonstiges bewegliches Vermögen nach dem aktuellen Verkehrswert.